

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingang

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss Lastenzuschuss

vom

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes untereinander, frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem im Wohngeldgesetz § 18 bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

Antragstellerin/Antragsteller

(Familienname, ggf. Geburtsname)

(Vorname/n)

(Geburtsdatum)

Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

Folgende Haushaltsmitglieder leisten Unterhalt:

Name, Vorname	An wen? (Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift)	Betrag monatlich EUR	Grund der Unterhaltsleistung ¹
1	2	3	4

¹ Grund der Unterhaltsleistung

Tragen Sie bitte in der Spalte 4 der Tabelle zu den Personen jeweils den zutreffenden Buchstaben ein:

Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für

- a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt (und nicht von „b“ erfasst ist),
- b) ein Kind getrennt lebender Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, für das beide für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereithalten (Zahlung an den anderen Elternteil),
- c) einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der/die kein Haushaltsmitglied ist (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen),
- d) eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

Ergänzungen/Bemerkungen

Die Angaben sind soweit vorhanden durch Unterlagen zu belegen. In der Regel sind die Unterhaltszahlungen der letzten 12 Monate nachzuweisen. In Betracht kommen z. B. Geburtsurkunde des Kindes, öffentlich beurkundete Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsurkunde, notarielle Urkunden, Einkommensteuerbescheid, Post- und Bankbelege (Buchungsbestätigungen, Kontoauszüge), bei baren Unterhaltsleistungen sind Quittungen mit Geldbetrag, Datum, Namen und Anschriften, Unterschrift des Empfängers und Ort und Datum der Übergabe erforderlich. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben.

Mir ist bekannt, dass unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers